

UMWELTBERICHT

Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 4 „Frörup“

Auftragnehmer:

B · i · A Biologen im Arbeitsverbund

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg
Hermann Clausen Str. 13
24837 Schleswig
Tel. 04621 / 963434

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg
M. Sc. W. Pitz

Bearbeitungsstand:

November 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	
1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens und Vorhabensalternativen	
1.3. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan	
2. Beschreibung der Umweltprüfung	
2.1. Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	
2.2. Angewandte Untersuchungsmethoden	
2.3. Hinweise zu Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen	
3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	
3.1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	
3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
3.2.1. Bestand / Biotoptypen	
3.2.3. Spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	
3.3. Natura-2000-Gebiete	
3.4. Schutzgut Boden	
3.5. Schutzgut Wasserhaushalt	
3.6. Schutzgut Klima und Luft, Luftqualität	
3.7. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	
3.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
3.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
3.10. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	
3.11. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen	
3.12. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	
6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)	
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung	
8. Literatur und verwendete Unterlagen und Quellen	
Anhang	
Bestandsplan / Biotoptypen	

1. Einleitung

Die Gemeinde Oeversee im Kreis Schleswig-Flensburg plant die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Frörup“. Gemäß § 2a BauGB sind beim Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen und ebenso bei deren Aufhebung (§ 2a Abs. 4 BauGB) im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dann in einem Umweltbericht darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht übernimmt diese Aufgabe und bildet einen gesonderten Teil zur Begründung der Aufhebung des Bebauungsplanes. Der Bericht wurde von der Gemeinde Oeversee beim Planungsbüro **B.i.A.** - *Biologen im Arbeitsverbund* mit Sitz in Schleswig in Auftrag gegeben.

Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau und in der Abschichtung der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB (vom 05/2017).

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplanung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Frörup“ erfolgt auf Grundlage des Beschlusses in der Gemeindevertretersitzung vom 20.06.2019. Die Aufhebung wurde erforderlich, da der aus den 1960iger Jahren stammende Bebauungsplan auf Grund eines Formfehlers rechtsungültig ist. Die Planungsinhalte dieses Planes, also die Bebauung des Plangeltungsbereiches mit Wohnhäusern ist seit den 1990iger Jahren abgeschlossen. Durch Aufhebung des Planes und Aufstellung eines überarbeiteten neuen Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 26 „Rodelberg“) soll somit die planungsrechtliche Sicherung eines bereits vorhandenen Wohngebietes geschaffen werden.

Die Fläche des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 „Frörup“ liegt in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Oeversee, östlich der Straße „Stapelholmer Weg“, nördlich der Straße „Bäkerberg“ und westlich der Bundesstraße 76 (vgl. auch Abb. 1).

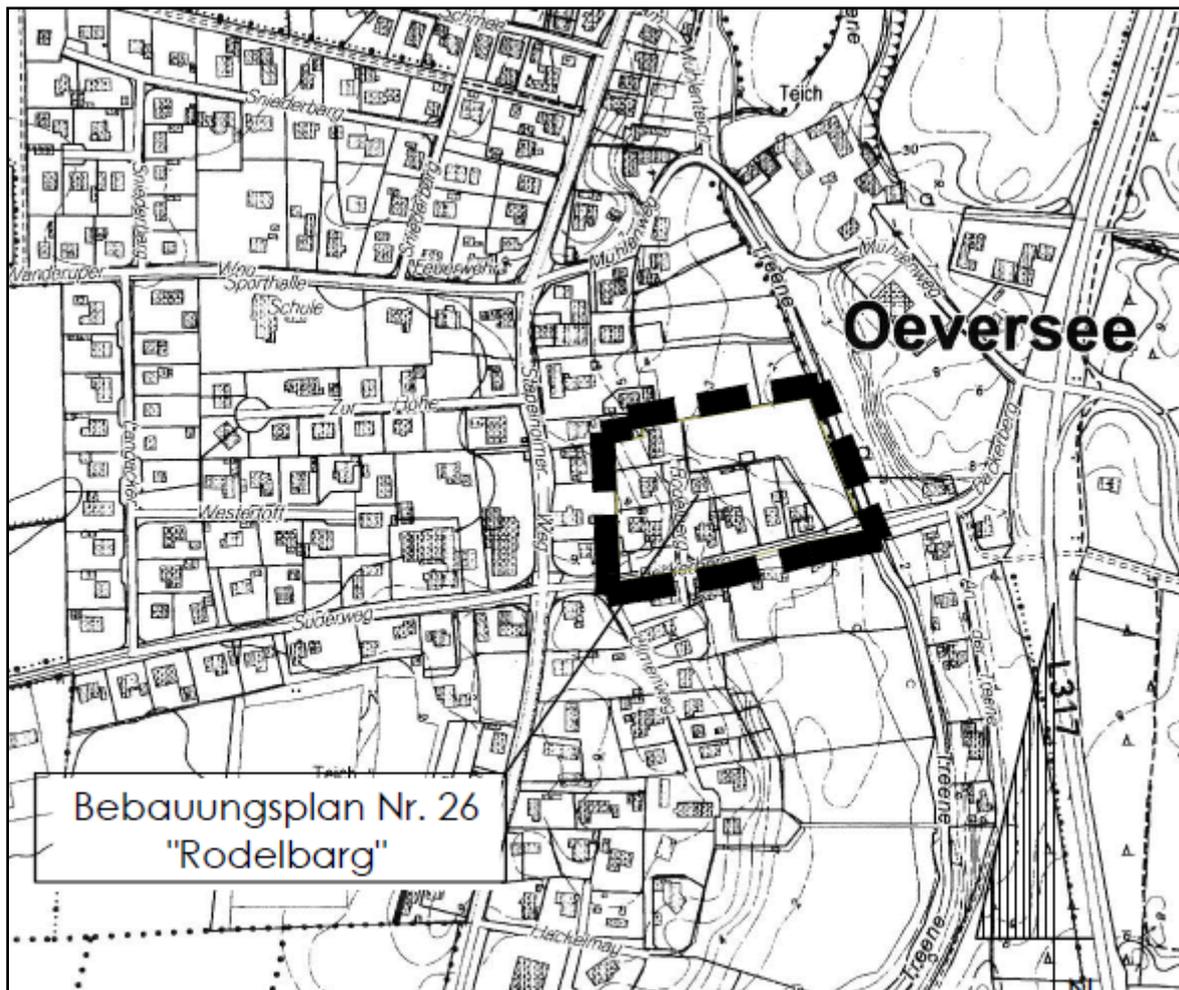


Abb. 1: Lage des B-Gebietes Nr. 4 „Frörup“, zukünftig B-Plan Nr. 26 „Rodelburg“ in der Gemeinde Oeversee zu

Bedarf an Grund und Boden

Da das Gebiet bereits seit Jahren bebaut ist erfolgt kein erneuter Bedarf an Grund und Boden. Insgesamt wird durch den Bebauungsplan ein Fläche von 13.400 m² überplant. Dadurch wird ein bestehendes Allgemeines Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 4 BauNVO bauplanerisch festgeschrieben. Auf bestehende Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11) entfallen 1.287 m², auf Grün- und Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB rund 4.782 m² und auf das Gelände einer Klärwasserpumpstation (§ 9 Abs. 1 Nr.14) 54 m².

Tab. 1: Flächenverteilung B-Plan Nr. 26 „Rodelburg“

Nutzungsart	Flächenanteil (m ²)
Allgemeines Wohngebiet (WA) Bestand	7.277
Verkehrsflächen	1.287
Grünflächen	4.782
Fläche für Abwasserbeseitigung	25
SUMME	13.400

1.2. Vorhabensalternativen

Vorhabensalternativen bestehen nicht, da der formal ungültige B-Plan Nr. 4 aus den 1960iger Jahren rechtsungültig ist und erneuert werden muss, um für den Wohnbestand eine bauleitplanerisch rechtliche Sicherung zu erwirken.

1.3. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan

Gesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch **BauGB** (insbesondere die Paragraphen 1 (6) Nr. 7 Belange des Umweltschutzes, § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2(4) Umweltprüfung, 2a Umweltbericht, 6 (5) Zusammenfassende Erklärung sowie die Anlage zu § 2 (4) und § 2a Inhalt des Umweltberichtes), der Landesbauordnung **LBO** und der Baunutzungsverordnung **BauNVO** sind ferner speziell für den vorliegenden Umweltbericht folgende Gesetze und Verordnungen bzw. Erlasse relevant und verwendet worden:

Für den Natur- und Artenschutz:

- das Landesnaturschutzgesetz **LNatschG** (insb. § 8a Verhältnis zum Baurecht, §21 geschützte Biotope und dies in Verbindung mit der **Biotopverordnung** BiotopV, § 27 a regelt die Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen),
- das Bundesnaturschutzgesetz **BNatschG** und hier insbesondere § 21 Verhältnis zum Baurecht sowie §§ 30 und 39-44 mit Regelungen zum Biotop- und Artenschutz sowie §34 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes,
- das Landeswaldgesetz **LWaldG** zur Klärung der Frage, ob Wald betroffen sein wird und
- das Landeswassergesetz **LWG** zur Klärung ob Gewässer betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen darf und Berücksichtigung des Hochwasserschutzes,
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H.

Für den allgemeinen Umweltschutz:

- das Bundesimmissionschutzgesetz **BImSchG** zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen hier: § 1 Abs. 6 Nr 1 BauGB -
- die Straßenverkehrslärmschutzverordnung 16. **BImSchV**
- die **TA Lärm**, Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm,

und für den Bodenschutz:

- das Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**, dies findet Anwendung, sofern die 9. Vorschrift des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§1 Abs. 1 BBodSchG).

Für das kulturelle Erbe:

- Denkmalschutzgesetz **DSchG** zur Sicherung kultureller Denkmäler vor dem baugedingten Zugriff

Gemeindliche Planungen

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche und Grünfläche dar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde (RÜPPEL & PARTNER 1998) wird die Wohnbaufläche entsprechend der heutigen Ausdehnung erfasst, die Freiflächen als „Grünland – mesophiles Grünland“ bzw. „sonstige Sukzessionsfläche“. Für die gesamte Freifläche wird in der Zielplanung des Landschaftsplanes die Schaffung und der Erhalt von extensivem Grünland unter Beibehaltung der Nutzung vorgeschlagen.

2. Beschreibung der Umweltprüfung

2.1. Räumliche und inhaltliche Abgrenzungen

Der Untersuchungsrahmen zur Ermittlung des Basisszenarios vorliegender Prüfung umfasst ein im Maßstab 1:500 bearbeitetes Untersuchungsgebiet mit dem eigentlichen Plangeltungsbereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen (vgl. Bestandsplan im Anhang).

2.2. Angewandte Methoden / Untersuchungsmethoden

Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz ist eine aktuelle, flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und der Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes. Die Kartierung der Biotop- und Strukturtypen erfolgt gemäß der Standardliste Schleswig-Holstein (LLUR 2019) und wurde im Oktober 2019 durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Biotoptypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbal bewertet und eine Potenzialabschätzung für das Vorkommen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, also von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten vorgenommen.

Für die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen wurden Ausführungen und landschaftsökologische Daten des Landschaftsplanes (RÜPEL & PARTNER 1998) berücksichtigt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde die Bodenkarte Schleswig-Holstein, die Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein sowie die Bearbeitung zu den Böden Schleswig-Holsteins (LLUR 2012) herangezogen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei bzw. vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und erhebliche (vgl. z.B. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003 oder KAISER 2017).

2.3. Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen oder bei Auswertungen von Informationen haben sich nicht ergeben.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden sollen der derzeitige Umweltzustand und der Bestand des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes hinsichtlich der relevanten Schutzgüter und umweltschutzrelevanten Belangen kurz beschrieben werden.

Unmittelbar nach der Bestandsanalyse schließt sich jeweils die Prognose der Umweltauswirkungen bei Realisierung der Maßnahme gemäß Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (1) an, es sei aber darauf verwiesen, dass die Baumaßnahmen abgeschlossen sind und nur eine Prüfung hinsichtlich der Aufhebung des B-Planes erfolgt.

3.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

3.1.1. Bestand

Da im Rahmen einer Umweltprüfung insbesondere die Auswirkungen relevant sind, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, wird eine Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) durchgeführt, die sich an den Funktionen

- Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften,
- Erholungseignung und Wohlbefinden sowie
- Gesundheit orientieren.

Derzeitig wird das Plangebiet bereits als Wohngebiet genutzt und ist schon langfristig in das Wohnumfeld der Gemeinde und dem Wohngebiet der Gemeinde zu zuordnen. Die Bedeutung des Gebietes für die Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften wird folglich als gut bis sehr gut eingestuft.

Für die Erholungseignung und für das Wohlbefinden im Allgemeinen bietet das Plangebiet geringe Eignung, da ihm entsprechende Einrichtungen wie Spazier- oder Wanderweg fehlen. Durch die Bebauung des Gebietes mit klassischen Wohnhäusern und Gärten / Freiflächen ist eine landschafts- und naturraumspezifische Erholungseignung nur in geringem Maße gegeben.

Eine Beeinträchtigung der Erholungseignung oder Gesundheit durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen usw. ist im gesamten Plangebiet nicht gegeben. Außerdem sind negative Einflüsse für die Gesundheit wie hohe Luftschadstoffe, Gerüche oder Erschütterungen für das Plangebiet nicht bekannt.

Der derzeitige Zustand des Schutzgutes wird somit hinsichtlich der oben genannten Faktoren als gut bzw. bedingt bis mäßig gut eingestuft, die Vorbelastung des Bereiches ist gering bis unwesentlich.

3.1.2. Prognose Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Bereiches als Wohngebiet ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes, der Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1. Biotoptypen und Bestand

Der aktuelle Biotopbestand des Plangebietes wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung am 29.10.2019 erfasst. Es lassen sich die folgenden Struktur- bzw. Biotoptypen differenzieren (vgl. auch Bestandsplan im Anhang):

Biotoptyp	Biotopcode	§-Schutz
1. Naturnaher Fluss mit flutender Vegetation	FFn/FFf	§
2. Wirtschaftsgrünland mit Feuchtezeigern	GYf	
3. Komplex aus Ruderalflur und Wirtschaftsgrünland	RHm/GYf	
4. Einzelbaum	HAY	
5. Gehölzreihe am Fließgewässer	HRe	
6. Gebüsch- und Gehölzgruppe	HBy/HGy	
7. Einzelhausbebauung im Innenbereich	SBe	
8. Vollversiegelte Straßen / Weg und Parkplätze	SVs / SVu	
9. Pumpstation / Kläranlage	SLk	

Der naturnahe Fluss mit flutender Wasservegetation ist gemäß § 30 (2) Nr. 1 des BNatSchG in Verbindung mit der Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein ein gesetzlich geschützter Lebensraum. Zugleich ist dieser Biotoptyp ein Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie (FFH-LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Vegetation. Dieser Biotoptyp besitzt eine besondere Bedeutung für den Natur-, Arten- und Biotopschutz. Alle übrigen Biotoptypen des Plangeltungsbereiches sind weit verbreitet, ungefährdet und mit einer ungeordneten Bedeutung einzustufen.

3.2.2. Prognose Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Da das Plangebiet bereits in den 1960er Jahren weitgehend bebaut wurde, kommt es nur im Plangeltungsbereich zu keine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Aufhebung des B-Planes kann nicht prognostiziert werde.

3.2.3. Besonderer Artenschutz i.S.d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bezüglich des Artenschutzes ist der § 44 BNatSchG zu beachten, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Da es durch die Änderung der Bauleitplanung nicht zu einer Veränderung der Lebensbedingungen kommt, kann eine weitere Prüfung der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten entfallen.

3.3. Natura-2000-Gebiet

Der Plangeltungsbereich stößt an seiner östlichen Gebietsgrenze unmittelbar an das FFH-Gebiet **DE 1322-391 „Treene vom Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“**.

Das FFH-Gebiet umfasst im Betrachtungsraum die Treene und einen rund 50 m breiten Saum beidseitig des Ufers, am östlichen Ufer kommt es zur Überlagerung des FFH-Gebietes mit dem B-Plangebiet.

Relevante Wirkfaktoren durch das geplante Vorhaben gegenüber der aktuellen Situation ergeben sich nicht, somit kann eine weitere Betrachtung bezüglich einer Erheblichkeitsauswirkung auf das Natura-2000 Gebiet entfallen.

3.4. Schutzgut Boden

3.4.1. Bestand

Das Plangebiet liegt in der Sandergeest und gehört zum Naturraum Schleswiger Vorgeest (STEWIG 1982) Schleswig-Holsteins. Bodenbildendes Ausgangsmaterial sind dementsprechend eiszeitliche Schmelzwassersand und lehmiger Sand, aus denen im Zuge der postglazialen Bodenbildung die sogenannten Podsole bzw. Podsol-Gleye entstanden sind (Bodenkarte Schleswig-Holstein 1979). Im Bereich der Treene und nur ufernah sind postglazial fluviatile Schwemmablagerungen und damit Auenböden entstanden, aus denen sich Gleye, Vega-Gleye sowie Gley-Vegen entwickelt haben. Im Bereichen der Wohnbebauung und auch auf der potenziellen Erweiterungsfläche ist es teils zu massiven Aufschüttungen und damit zu erheblichen Veränderungen der natürlichen Böden gekommen. In diesen Bereichen kommen somit anthropogene Aufschüttungsböden (Kulturböden) vor.

Im Plangebiet befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen (LLUR 2012, Böden Schleswig-Holsteins). Durch die vorherrschende Bodenart Sand, teils lehmiger Sand und an den Ufern der Treene auch Lehme ergibt sich eine gute Wasserkapazität aber nur eine geringe Nährstoffverfügbarkeit der Böden. Zur landwirtschaftlichen und insbesondere ackerbaulichen Nutzung sind die Sandböden deshalb nur eingeschränkt tauglich. Die Auenböden dagegen sind besonders fruchtbar, angesichts der hydrologischen Problematik aber landwirtschaftlich nur eingeschränkt von Bedeutung.

Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind derzeit nicht bekannt, es liegt kein Eintrag im Boden- und Altlastenkataster des Kreises vor. Durch die Aufschüttungen im Bereich der Wohnbebauung ergibt sich aber eine wesentliche Vorbelastung der Böden, die bei einer Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

3.4.2. Prognose

Da die Bebauung des Plangebietes bereits abgeschlossen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.5. Schutzgut Wasserhaushalt

3.5.1. Bestand

Stehende Oberflächenwasser lassen sich im unmittelbaren Plangebiet nicht beobachten. Fließende Gewässer liegen mit der Treene und dem Bach jenseits der nordöstlichen Plangebietsgrenze vor (vgl. Bestandplan).

Aufgrund der guten Wasserzügigkeit der Sandböden besitzt das Gebiet eine gute Eignung für die Grundwasserneubildung bzw. für die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser und für die Grundwasserneubildung, welches nutzbare Grundwasserleiter speist (Hydrogeologische Übersichtskarte S-H, 1986). Nach HÖLTING (1996) dürfte die Grundwasserneubildungsrate für das Plangebiet grundsätzlich bei etwa 350 mm/a liegen und ist damit als gut einzustufen. Das Planungsbereich liegt in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Die gute Wasserzügigkeit der Bodenart führt im Bereich der vorhandenen Bebauung und im neuen Baufeld zu relativ großen Grundwasserflurabständen, die dort auch nach längeren Regenperioden über 1,0 m unter der Geländeoberkante liegen dürften. Im Bereich der Treene sind die Flurabstände deutlich geringer und können auch geringfügig unter der Geländeoberkante oder auch periodisch darüber liegen.

Aufgrund der vorherrschenden wasserzügigen Böden ist grundsätzlich von einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen, dies ist besonders vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zum einem Trinkwassergewinnungsgebiet und dem damit verbundenen besonderen Schutz der Grundwasserkörper zu sehen.

3.5.2. Prognose

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer oder das Grundwasser erfolgte durch die Planung nicht, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

3.6. Schutzgut Klima und Luft

3.6.1. Bestand

Allgemein gilt das Klima in Schleswig-Holstein als feucht-temperiert, gemäßigt und windreich. Dies gilt grundsätzlich auch für das Gemeindegebiet von Oeversee. Dabei liegen die Jahresniederschlagssummen mit rund 889 mm (www.dwd.de) im Landesvergleich etwas höher. Starkregenereignisse liegen für das Bearbeitungsgebiet Normal verteilt vor, besonders regenreich ist der Monat Oktober mit rund 96 mm, der regenärmste Monat mit durchschnittlich 42 mm ist der April. Im Gebiet herrschen West- und Südwestwinde vor, die eine mittlere Stärke von rund 5 m/sec aufweisen. Die Luftqualität ist für das gesamte Gemeindegebiet als unbelastet zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8°C, der wärmste Monat ist, mit durchschnittlich 19,7°C, der Juli und der kälteste Monat der Februar mit einem Langjahresmittel von -2,2°C.

Das Plangebiet weist keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung und/oder -austauschfunktionen oder siedlungsklimatische Austauschfunktion von besonderer Relevanz sind. Allgemeine Information zur Situation der Luftqualität in der Region liegen nicht vor, wird aber wegen der freien Luftzirkulation und geringen Emittentensituation als unbedenklich eingestuft.

3.6.2. Prognose

Eine Veränderung der klimatischen Bedingungen erfolgt nicht, erhebliche Auswirkungen durch das Planvorhaben können ausgeschlossen werden.

3.7. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

3.7.1. Bestand

Das Plangebiet und dessen weiteres Umfeld sind hinsichtlich des Landschaftsbildes durch Wohnbebauung geprägt. Lediglich im Osten des Betrachtungsraumes erstrecken sich die Treene und das Treenetal, das durch das Gewässer selbst, durch kleinräumige Grünlandnutzung und teils Gehölzgruppen einen naturnäheren Landschaftseindruck vermittelt – dieser Bereich gehört deshalb auch zum LSG „Oberes Teenetal und Umgebung (vgl. Abb. 6). Blickbeziehungen sind im Plangebiet nur im geringen Umfang gegeben, selbst am Rande der Treene und im östlichen Plangebietsbereich lassen sich kaum weitere Strukturen des Plangebietsumfeldes wahrnehmen.

Insgesamt sind das Plangebiet und sein näheres Umfeld somit durch Wohnbebauung und vergleichsweise engen Blickbeziehungen mit wenigen naturnahen Landschaftselementen charakterisiert. Das Landschaftsbild wirkt für den Betrachter - mit Ausnahme der Bereiche an der Treene - insgesamt landschafts- bzw. naturraumuntypisch.

Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes des Siedlungsbereiches wird aus dargelegten Gründen und in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als gering (Stufe 2) eingestuft (5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5) und gilt damit gegenüber Eingriffen und Veränderungen als unempfindlich. Die Bereiche an der Treene sind von dieser Bewertung zu trennen, dort werden die Landschaft und das Landschaftsbild gegenüber Eingriffen als empfindlich eingestuft.

3.7.2. Prognose

Durch die Aufhebung des B-Planes ergeben sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, erheblichen Auswirkungen sind ausgeschlossen.

3.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

3.8.1. Bestand

Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem „archäologischen Interessengebiet“ in dem mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Für Teile der überplanten Flächen lässt sich deshalb vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Angesichts der überwiegend vorhandenen anthropogenen Aufschüttungsböden wird die Wahrscheinlichkeit bei Bodenaushubarbeiten auf Kulturgüter zu stoßen allerdings als sehr gering eingestuft.

Es wird in diesem Zusammenhang aber auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen“

Weitere Kultur- oder Sachgüter befinden sich nicht im Plangeltungsbereich.

3.8.2. Prognose

Durch Aufhebung des B-Planes erfolgt keine relevante Veränderung für Kultur- oder sonstig Sachgüter und eine erhebliche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

3.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen auch der Anteil an Vegetationsflächen reduziert, wodurch indirekt das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende oder summierende Wechselwirkungen wird im vorliegenden Fall nicht erwartet.

3.9. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Pangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Da im Plangeltungsbereich keine Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand vorgenommen werden, können kumulierende Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

3.10. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die beabsichtigte Aufhebung eines B-Planes werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig oder relevant sind. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

3.11. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist in dem Vorhaben nicht erkennbar.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das bestehende rechtsungültige B-Plan erhalten bleiben.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vorzunehmen oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind - gemäß § 4 BauGB - nur die erheblichen Umweltauswirkungen und insbesondere die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderung der Bauleitplanung nicht zu erwarten, auf eine Überwachung kann dementsprechend verzichtet werden.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Oeversee plant die Aufhebung des rechtsungültigen B-Planes Nr. 4 „Frörup“ um diesen durch einen überarbeiteten B-Plan zu ersetzen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Frörup“ umfasst ein rund 1,34 ha großes Areal, welches sich östlich der Straße „Stapelholmer Weg“ und nördlich „Bäckerberg“ erstreckt.

Das Areal wird durch Wohnbebauung, überwiegend Einfamilienhäuser mit zugehörigen Gärten sowie einer größeren Freifläche geprägt.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird eine Bestandsanalyse der relevanten Schutzgüter bzw. der natürlichen Ressourcen durchgeführt und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens prognostiziert. Die relevanten Schutzgüter sind insbesondere:

- Mensch
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Natura-2000-Gebiet
- Boden
- Wasserhaushalt
- Klima und Luft sowie
- Landschaft und Landschaftsbild
- Kultur- und sonstiger Sachgüter einschließlich ihrer
- Wechselwirkungen

Für alle Schutzgüter kann keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Aufhebung des B-Planes prognostiziert werden.

Aufgestellt: Schleswig, im November 2019
Dipl.-Biol. Dr. Ayna Dannenberg



8. Literatur und verwendete Unterlagen

BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) 2004: Die neue Umweltprüfung.- 16 S., Polykopie des Arbeitskreises Landschaftsplanung

GERHARDS, I. 2002: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Veröffentlichungen der BfN 160 S., Bonn-Bad Godesberg

GEOPORTAL 2019:

<https://www.geoportal.de/DE/Geoportal/Karten/karten.html;jsessionid=274F98CDAC35B26980FC54EAB7BB230A?lang=de&wmcid=64>

HÖLTING, B. 1996: Hydrogeologie – Enke Verlag, 441 S., Stuttgart

IGN 2019: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Rodelberg“ in der Gemeinde Oeversee, Amt Oeverseet im Kreis Schleswig-Flensburg, 18S., unveröffl. Polykopie

JESSEL B. & K. TOBIAS 2002: Ökologisch orientierte Planung.- UTB 470 S., Stuttgart

KAISER, T. 2017: Bewertung in der Umweltplanung.- Natur und Landschaft 285, 210 - 239 Stuttgart

KÖPPEL, J., PETERS W. & W. WENDE 2004: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung – UTB, 367 S., Stuttgart

LEP 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.- Innenministerium Schleswig-Holstein, 134 S., Kiel

LLUR 2012: Böden Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe LLUR SH, Geologie und Boden 11, Kiel

LLUR 2019: Luftqualität in Schleswig-Holstein im Jahr 2017-2018.- pdf Datei aus www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2019.html;jsessionid=09B17C5007395C1292F0DBB8BB8F3F8C

LLUR 2019: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste Biotoptypen in Schleswig-Holstein – 5. Fassung unveröffl. Polykopie

MATTHIAS, P. et al. 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- LABO-Projekt B 1.06.-

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - 150 S., Kiel

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 2001: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 123 S. + 141 S. + Kartenteil, Kiel

RASSMUS, J., HERDEN, Ch. JENSEN, I., RECK, H, & K. SCHÖPS 2003:
Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung –
Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 225 S., Bonn-Bad Godesberg

RÜPPEL & PARTNER LANDSCHAFTSPLANUNG 1999: Landschaftsplan der
Gemeinde Oeversee, Kreis SL-FL.- unveröftl. Polykodie

ANHANG

A.1. Bestandsplan M 1 : 500